

Von der *suprema potestas* des Jean Bodin zu einem *supremum commune bonum humanitatis*,
Die Staatssouveränität im Spannungsfeld von Staatsinteressen und Menschheitsinteressen (Wegener, „Wende“-Probleme unveröffentlichter Konferenzbeitrag)

Mit seiner berühmt gewordenen staatsrechtlichen Schrift „Six livres de la Republique“ wandte sich Jean Bodin gegen die universalistische Anmassung des Papsttums sowie gegen die territorialstaatliche Zersplitterung Frankreichs und somit gegen das von den territorialfürsten vertretene politische Prinzip „Un baron, une baronie“ .

Jean Bodin begründete theoretisch die Souveränität als *suprema potestas* (höchste Rechtvollkommenheit) und damit fast als *jus absolutum* und Sakrosankt. In jener Zeit war das Völkerrecht hauptsächlich ein *jus belli inter gentes*.

Erst durch die Gründung der Verwaltungsunionen in der zweiten Hälfte des 19. Jh. bildeten sich allmählich einzelne Elemente eines *jus pacis* heraus. Weil aber das *jus ad bellum* bis 1917 als der höchste Ausdruck der staatlichen Souveränität betrachtet wurde, war das Völkerrecht letzten Endes ein *jus belli*. Nach 1917 und vor allem nach 1945 ist zwar das *jus ad bellum* abgelehnt worden, die staatliche Souveränität wird jedoch nach wie vor als ein Sakrosankt und Tabu angesehen. So ist die staatliche Souveränität in den internationalen Beziehungen zu einem

Grundprinzip des Völkerrechts mit dem Rechtscharakter einer **Juris cogentis** Norm geworden. In dieser Eigenschaft spielt die staatliche Souveränität eine herausragende Rolle in den internationalen Beziehungen. Sie dient vor allem dazu, kleinere Staaten vor Interventionen zu schützen. Die Souveränität kann jedoch auch missbraucht werden.

2. Angesichts der sich zuspitzenden globalen Probleme der Menschheit wie z. B. der Gefährdung des Weltfriedens, der Gefährdung der menschlichen Umwelt und der Unterentwicklung in den Dritten Welt sollte allerdings die staatliche Souveränität neu bewertet bzw. wesentlich weiterentwickelt werden.

Dabei sind vorwiegend folgende Erfordernisse des nuklearkon- mischen Zeitalters in besonderem Maße zu beachten: a) Der Welt- frieden ist das höchste Gut der Menschheit und der höchste Wert. Der Weltfrieden ist zugleich der höchste Maßstab, an dem Er- klärungen und Handlungen von Regierungen und Staaten gemessen werden. Er ist ferner allgemeinemenschlich, d.h. er berührt das

Schicksal aller Menschen.

b) Heute ist die friedliche Koexistenz von Staaten der unterschiedlichen Kultur – und Rechtskreise (Toleranz, Dialog, Kooperation, Friedliche Konfliktlösung = dringend erforderlich.

c) Die globalen Probleme der Menschheit begründen die moralische Pflicht vor allem der Supermacht USA sowie der Großmächte sich für die Lösung dieser Probleme einzusetzen.

d) Gegenwärtig gibt es nicht nur Interessen der Staaten, sondern auch Interessen der Menschheit. Die Menschheitsinteressen besitzen Vorrang gegenüber den Interessen der einzelnen Staaten. e) In den gegenwärtigen internationalen Beziehungen kommt es darauf an,

nicht nur an die eigenen Interessen zu denken, etwa im Sinne des Grundsatzes „Proximus sum egomet mihi“ (Weder ist sich selbst der Nächste“), sondern auch bereit zu sein, an die legitimen Interessen der anderen Staaten zu denken und ein Minimum an solidarischen Verhalten an den Tag zu legen.

f) Zwischen allen Völkern und Staaten besteht eine große Interdependenz. Im Grunde genommen ist jeder auf jeden angewiesen. Hieraus erwächst das Gebot der Kooperation. g) Der Mensch ist nicht nur ein soziales und politisches Wesen (nach Aristoteles ein „zoon politikon“), sondern auch ein biologisches Wesen. In seiner gesamten Wesenheit ist also der Mensch ein Biosoziales Wesen. Auf Grund dessen besitzt jeder Mensch Selbsterhaltungstrieb, Vernunft und „gesunden Menschenverstand“ „common sense“ . Deswegen kann kein Mensch die Zerstörung der Menschheit durch einen Krieg oder durch die Umweltverschmutzung wollen.

3. Die genannten Erfordernisse unserer Zeit

wirken sich auch auf Charakter und Funktion des Völkerrechts sowie auf die Bedeutung seiner Grundprinzipien aus. Das Völkerrecht besitzt eben als Recht vor allem zielsetzende, regulierende und bewertende Funktionen. Seiner Hauptzielsetzung nach ist es Jus pacis . Das Völkerrecht fordert und fördert die Kooperation zwischen den Staaten. Deshalb kann es auch als ein Jus cooperationis qualifiziert werden. In Zusammenhang mit dem globalen Problem der Unterentwicklung erlangt das Völkerrecht eine relativ neue Funktion: Einen Beitrag zur Überwindung der Unterentwicklung zu leisten. Hier berechtigt denn, von dem Völkerrecht ebenfalls als einem jus

progressionis als zumindest in „in statu nascendi“ zu sprechen. Aus diesen Funktionen ergibt sich eine politische Aufwertung des völkerrechtlichen Grundprinzips der friedlichen internationalen Zusammenarbeit.

4. Die Souveränität des Staates ist konkreter politisch-rechtlicher Ausdruck seiner eigener Interessen. Ideologische Reflexionen der Staatsinteressen ist sein eigenes Wohl. Ideologische Reflexion der Menschheitsinteressen ist hingegen das **commune bonum humanitatis** (Gemeinwohl, Allgemeinwohl). Wenn, wie bereits erwähnt, die Menschheitsinteressen gegenüber den Staatsinteressen Priorität besitzen, so müßte zwischen dem Wohl eines Staates und dem Gemeinwohl ein ähnliches Verhältnis bestehen: Priorität des Gemeinwohls.

Dieser Sicht liegt die Überlegung zugrunde, daß die sich aus den globalen Problemen der Menschheit ergebenden Menschheitsinteressen und das **commune bonum humanitatis** - eine allgemeinhenschliche Dimension aufweisen: Sie stellen eigentlich den Menschen als Gattungswesen und nicht den Staat in den Mittelpunkt. Hierdurch erlebt der **Homo-Mensurasatz** des altgriechischen Sophisten Protagoras „Pan metron estin anthropos“ („Der Mensch ist das Maß aller Dinge“) eine regelrechte Renaissance. Diese anthropozentrische und zugleich zutiefst humanistische Sicht richtet sich jedoch eindeutig gegen einen hypertrophierten Statismus. Letzterer kann sich aber auf die Erkenntnisse stützen, daß der Staat das Hauptsubjekt des Völkerrechts ist. Obschon der Einzelne nach dem gegenwärtigen Stand der Völker-

rechtsentwicklung kein Völkerrechtssubjekt ist, sollte angesichts der sich zuspitzenden Probleme der Menschheit auch das Völkerrecht, wenn auch indirekt, d.h. vermittelt der souveränen Staaten, vor allen dem Menschen dienen.

5. Gegen Statismus und Rechtspositivismus richtet sich auch die wachsende Rolle der Moral in der gegenwärtigen Zeit. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, daß die prinzipielle Klassenbedingtheit der Moral allgemeinemenschliche Elemente der Moral nicht ausschließt. Gerade solche Elemente der Moral sollten in unserem Zeitalter besonders beachtet werden. Aus der allgemeinemenschlichen Moral erwachsen für alle Staaten die moralische Pflicht, und die Verantwortung alles zu tun, um die Lösung der globalen Probleme der Menschheit zu ermöglichen bzw. zu beschleunigen. So gesehen, ist es daher nicht unbedingt als moralisch einzuschätzen, wenn bestimmte Staaten unter Berufung auf ihre Souveränität multilateraler Verträgen universellen Charakters zur Abrüstung nicht beitreten oder andere Staaten Lebensmittel vernichten, während Millionen von Menschen in den Entwicklungsländern dahirvegetieren. Es fragt sich auch ob es moralisch ist, wenn einzelne Staaten sicherlich in Ausübung ihrer Gebietshoheit durch großangelegte Projekte und Maßnahmen das ökologische Gleichgewicht derart verändern, daß hieraus außerst negative Folgen für die gesamte Menschheit erwachsen. In solchen Fällen wendet sich die Rechtsnormativität eindeutig gegen die Moralität.

6. Geht es im jetzigen Zeitalter um eine Weiterentwicklung der staatlichen Souveränität, so gäbe es im Prinzip folgende Möglichkeiten : a) Die Staaten realisieren ihre Souveränität

Unter Beachtung der Menschheitsinteressen und damit des commune bonum humanitatis .
Das setzt allerdings voraus, dass

sie entweder von ihrer Souveränität notwendige Abstriche machen
oder die Souveränitätsausübung in dem Sinne etwas einschrän-
ken, daß bestimmte Souveränitätsrechte zwar grundsätzlich wei-
terbestehen, diese jedoch nur partiell realisiert werden. Weil
die Staaten selbst darüber entscheiden, käme es letzten Endes
auf eine Souveränitätsverwirklichung hinaus, die allerdings
den Erfordernissen unseres [] Zeitalters vollauf-
entspreche. Dann würde es sich eher um eine dynamische Souve-
ränität handeln.

b) Interessanter wäre ein anderer Fall: Der Staat übt seine
Souveränität aus, ohne auf die Menschheitsinteressen und auf
das Gemeinwohl Rücksicht zu nehmen und handelt damit egoistisch.
Gerade dies tun die USA, die einzige Supermacht der Gegenwart.

Im Interesse jedoch der gesamten Menschheit wären Reaktiv-
maßnahmen (Sanktionen?) moralischen und politischen Charak-
ters durchaus angebracht. Hierzu wären allerdings nicht einzel-
ne Staaten, sondern die Menschheit etwa in Gestalt der UNO
moralisch legitimiert.